



SATZUNG

für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Entstehung der Steuerschuld
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Kampfhunde
- § 6 Fälligkeit der Steuer
- § 7 Steuerfreiheit
- § 8 Steuerermäßigungen
- § 9 Steuerermäßigung wegen absolviertem Hundeführerschein
- § 10 Züchtersteuer
- § 11 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 12 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Hundekennzeichen
- § 15 Steuerüberwachung
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines oder mehrerer über vier Monate alten Hunde im Gebiet der Stadt Burgau unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle

in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a. für den ersten Hund | jährlich 45,- Euro |
| b. für den zweiten Hund | jährlich 65,- Euro |
| c. für weitere Hunde jeweils | jährlich 85,- Euro |
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 5 jährlich 500,- Euro.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach §§ 8, 9 oder 10 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Kampfhunde

- (1) Für die Beurteilung eines Hundes als Kampfhund ist die zu Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) ergangene Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (2) Die §§ 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 6 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 30.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 7 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfssdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründe des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 9 Steuerermäßigung wegen absolviertem Hundeführerschein

(1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach Absatz 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so wird dem Hundehalter eine einmalige Ermäßigung in Form einer Steuerbefreiung für das 1. Jahr der Hundehaltung gewährt. Eine Steuerermäßigung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts nur einmal erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Prüfungen, die vor dem 01.01.2018 abgelegt wurden oder
2. für Kampfhunde im Sinne des § 5 oder
3. wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
4. der Hundeführerschein aufgrund gesetzlicher Verpflichtung abgelegt wurde oder
5. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.

(3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:

1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
 2. In der theoretische Prüfung sind Kenntnisse über
 - die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
 - die Entwicklung, das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hundennachzuweisen.
 3. In der praktischen Prüfung ist nachzuweisen, dass die nach der theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hund angewendet werden können. Damit verbunden ist auch der Nachweis des sicheren Auftretens von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit.
 4. In der Prüfungsbescheinigung (Hundeführerschein) müssen mindestens nachstehende Angaben enthalten sein:
 - Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),
 - Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den vorstehenden Vorgaben abgelegt wurde,
 - Datum der Prüfung und
 - Unterschrift des Prüfers.
- (4) Die Stadt Burgau ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

§ 10 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 7 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8, 9 und 10 sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen der §§ 8 und 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 12 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen sind. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt Burgau noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt Burgau melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Burgau abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Burgau weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt Burgau unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Hundekennzeichen

- (1) Die Stadt Burgau übersendet regelmäßig z.B. mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Stadt Burgau und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Burgau die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15 Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Burgau Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).

- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Burgau berechtigt Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Burgau vom 30.08.2006 außer Kraft.

Burgau, den 28. 02. 2018

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister